

Satzung des Fördervereins der Grundschule Aich

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Aich“, nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aichtal
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck und Mittelverwendung

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Grundschule Aich bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags. Der Verein fördert durch Sach- und Geldspenden sowie durch die Organisation von Veranstaltungen die wissenschaftliche, sportliche, musische und politische Bildung der Aicher Grundschüler/innen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich oder persönlich zu hören.
4. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c. Schatzmeister/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Beisitzer/in
2. Zu Sitzungen des Vorstands sind einzuladen:
 - a. Ein Vertreter der Grundschule Aich
 - b. Ein Vertreter des ElternbeiratsDiese beiden Personen können nur beratend an Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Die Schulleitung und die/der Elternbeiratsvorsitzende/r sind nicht in den Vorstand wählbar.
3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand durch ein Ersatzvorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung

ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Der Vorstand bzw. in seinem Auftrag handelnde Personen haften nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung (Verwendung der eingegangenen Beiträge und Spenden)
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. über das Amtsblatt, Mail, Fax oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung.
2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn, aber mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
6. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

7. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Über Anträge wird offen abgestimmt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl des Vorstands
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - f. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - g. Entscheidung über gestellte Anträge
 - h. Änderung der Satzung
 - i. Auflösung des Vereins

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

§ 10 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglied des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtlich oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aichtal, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Aich zu verwenden hat.

